



Berufsauslagen: Fahrkosten

StG 31 I lit. a und b

DBG 26 I lit. a und b

1. GRUNDSÄTZLICHES

Bei beachtenswerter Entfernung können für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bei Benützung der **öffentlichen Verkehrsmittel** die tatsächlich entstandenen Auslagen abgezogen werden. Als beachtlich gilt bereits eine Distanz von 2 km bzw. ein Fussmarsch von mehr als 20 Minuten (Bosshard/Funk, Steueroptimierte Gehaltsnebenleistungen, S. 81).

Bei Benützung eines **privaten Verkehrsmittels** können grundsätzlich nur jene Kosten berücksichtigt werden, die bei Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden (Bruno Knüsel, in: Kommentar zum DBG, Art. 1–82, 2.A., Art. 26 N 19; Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, Art. 26 N 8 ff.). Einzig wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder wenn dessen Benützung der steuerpflichtigen Person objektiv (z.B. Krankheit, Gebrechen, Alter, grosse Entfernung zur nächsten Haltestelle, ungünstiger Fahrplan, Verwendung des Autos im Beruf etc.) nicht zumutbar ist, können die Kosten des privaten Verkehrsmittels in Abzug gebracht werden (BGer 25.4.1995, in: NStP 49/1995, S. 81; VGU A 03 21, publ. in: ZGRG 3/2003, S. 153 f.; StRK BS 22.1.2004, in: BStPra XVII, S. 459).

Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist unzumutbar, wenn mit einem privaten Fahrzeug eine **tägliche Zeitersparnis von über einer Stunde** bei einmaliger Hin- und Rückfahrt erzielt wird.

Bei der Berechnung des Zeitaufwandes für die Benützung des privaten Verkehrsmittels ist davon auszugehen, dass heutzutage besonders zu den wichtigsten Hauptverkehrszeiten mit Behinderungen zu rechnen ist. Die sich daraus ergebenden Verzögerungen sind bei der Festlegung der effektiven Fahrzeit zu berücksichtigen. Auch bei den öffentlichen Verkehrsmitteln sind allfällige Wartezeiten mitzuberechnen.

Steuerpflichtigen mit gleitender Arbeitszeit ist ohne Weiteres zuzumuten, bei der Festlegung der Arbeitszeit auf die Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel Rücksicht zu nehmen.

Wird der Abzug der Autokosten für die Fahrt zum Arbeitsort mit der Benützung des eigenen Fahrzeuges für Dienstfahrten begründet, muss das Ausmass dieser Dienstfahrten vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden (vgl. VGU A 03 21, publ. in: ZGRG 3/2003, S. 153 f.). Reicht der Steuerpflichtige die entsprechenden Beweismittel nicht ein, hat er die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Der Umstand, dass dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keine Autospesen entschädigt werden, bildet ein wichtiges Indiz dafür, dass der Privatwagen nicht für geschäftliche Zwecke verwendet wird.

2. ÖFFENTLICHES VERKEHRSMITTEL

Bei ständiger Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels sind die tatsächlich aufgewendeten Abonnementskosten abzugsfähig. Wird der Nachweis erbracht, dass ein Abonnement erster Klasse gelöst wurde, sind die entsprechenden Kosten absetzbar.

Fährt indessen ein Steuerpflichtiger mit dem Auto zur Arbeit, obwohl ihm die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zugemutet werden kann und ihm deshalb nur die Bahnkosten anerkannt werden, hat er Anspruch auf den Abzug der Kosten der 2. Klasse.

Ganzjährige Steuerpflicht	Unterjährige Steuerpflicht	
	steuerbares Einkommen	satzbestimmendes Einkommen
<ul style="list-style-type: none"> tatsächliche Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> tatsächliche Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> Umrechnung nach Dauer der Steuerpflicht; nicht nach Dauer der Erwerbstätigkeit

3. FAHRRAD, MOTORFAHRRAD, KLEINMOTORRAD

Für die Kosten des Fahrrades, Motorfahrrades oder Kleinmotorrades (Hubraum höchstens 50 cm³) können abgezogen werden.

Ganzjährige Steuerpflicht	Unterjährige Steuerpflicht	
	steuerbares Einkommen	satzbestimmendes Einkommen
<ul style="list-style-type: none"> Pauschale von Fr. 700.-; keine Kürzung bei Teilzeitarbeit und bei nicht ganzjähriger Tätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Kürzung der Pauschale von Fr. 700.- 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Umrechnung der Pauschale von Fr. 700.-

4. AUTO UND MOTORRAD (ÄNDERUNG VOM 1. JANUAR 2012)

Werden die Kosten für ein privates Auto oder Motorrad (Hubraum über 50 cm³) als Berufskosten anerkannt, sind folgende Kilometer-Pauschalansätze massgebend:

	Kanton	Bund
Motorrad (über 50 cm ³)	-.40 pro Km	-.40 pro Km
Auto: Steuerperiode 2010	-.70 pro Km	-.70 pro Km
Auto: Steuerperiode 2011	-.70 pro Km	-.70 pro Km

In diesen Ansätzen sind ebenfalls die Kosten für die Garagenmiete oder Parkgebühren enthalten.

In Bezug auf die Kosten für ein privates Auto gilt **ab Steuerperiode 2012** folgende Regelung: In Bund und Kanton wird für die ersten 15'000 Fahrkilometer ein Abzug von 70 Rappen pro Km, für die darüber liegenden Kilometer ein solcher von 40 Rappen pro Km gewährt.

Ab der **Steuerperiode 2016** gilt im **Bund** folgende Einschränkung:

Der Abzug für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort ist auf Fr. 3'000.- begrenzt (DBG 26 I lit. a). Auch bei unterjähriger Steuerpflicht, unterjähriger Erwerbsdauer oder Teilzeitarbeit sind die Fahrkosten bis zum maximalen Betrag von Fr. 3'000.- abzugsfähig.

Wird ein Geschäftsauto unentgeltlich für den Arbeitsweg zur Verfügung gestellt und beträgt der Arbeitsweg total mehr als 20 km/Tag (entspricht den Kosten von Fr. 3'000.-), so ist der übersteigende Betrag als Einkommen steuerbar. In der Berechnung nicht zu berücksichtigen sind die Tage, an denen ein Aussendienstmitarbeiter (bspw. Handelsreisender, Kundenberater, Monteur mit regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen) von zu Hause direkt zu den Kunden fährt. In diesen Fällen muss der Arbeitgeber im Lohnausweis unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen.

Beispiel:	Arbeitsweg 30 km x 220 Tage x Fr. 0.70	Fr.	4'620.—
	max. abziehbar	Fr.	3'000.—
	steuerbar	Fr.	1'620.—

Vgl. dazu auch die [Mitteilung-002-D-2016-d der ESTV vom 15. Juli 2016](#) und [die dazu gehörige Liste der Pauschalansätze für die Deklaration des Anteils Aussendienst](#).

Im Kanton besteht keine entsprechende Begrenzung.

5. FAHRT NACH HAUSE ZUM MITTAGESSEN

Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag wird höchstens der Pauschalansatz für Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung gemäss StG 31 I lit. b und ABzStG 10a bzw. DBG 26 I lit. b gewährt. Wünscht der Pflichtige nämlich trotz höherer Fahrkosten, das Mittagessen zu Hause einnehmen zu können, stellen die dadurch anfallenden Mehrkosten, soweit sie die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung überschreiten, Lebenshaltungskosten dar und sind nicht zum Abzug zuzulassen. Sind indessen die Fahrkosten kleiner als die Verpflegungskosten, sind grundsätzlich nur die Fahrkosten zum Abzug zuzulassen (P. Funk, Der Begriff der Gewinnungskosten nach schweizerischem Einkommenssteuerrecht, S. 87).

6. FAHRKOSTEN VON WOCHENAUFENTHALTERN

Siehe dazu Praxisfestlegung zu StG 31 I lit. b (031-01-b-01).